

Herbstkonferenz der Haushalts- und Finanzpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktionen in den Ländern und im Bund vom 17. bis 18. September 2018 in Erfurt

Beschluss

Eine wettbewerbsfähige Steuerrechtsordnung zur Unterstützung der Erfolge deutscher Unternehmen im wirtschaftlichen Wandel durch Globalisierung und Digitalisierung

Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands sichern

Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland ist von einem nachhaltigen Aufschwung gekennzeichnet. Die Gewinne der Unternehmen und die darauf beruhenden Steuereinnahmen des Staates steigen kontinuierlich. Zugleich erzielt die öffentliche Hand hohe Überschüsse. In der Gesamtbetrachtung können mittelfristige Haushaltsziele eingehalten und die staatliche Verschuldungsquote zurückgeführt werden. Die Haushalts- und Finanzpolitischen Sprecher der Union sind sich bewusst, dass diese gute Haushaltslage maßgeblich das Ergebnis des wirtschaftlichen Erfolgs der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter in Deutschland ist. Die Grundlagen für diesen Erfolg hat die Union in den vergangenen Jahren mit wichtigen politischen Weichenstellungen und den richtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen. Ein modernes Unternehmensteuerrecht verfolgt das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland zu sichern und weiter zu verbessern. Auf diese Weise können die Voraussetzungen geschaffen werden, die jetzt gute Entwicklung auch in das kommende Jahrzehnt fortzuschreiben.

Die Haushalts- und Finanzpolitischen Sprecher stellen jedoch fest, dass die jüngsten Steuerreformen in den USA, Frankreich und Großbritannien die Kräfteverhältnisse im internationalen Standortwettbewerb beeinflussen. Deutschland droht hinsichtlich der Steuerbelastung seiner Unternehmen von einer Position im Mittelfeld zunehmend in die Gruppe der Hochsteuerländer zu rücken. So beträgt die durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften rund 30 Prozent, in vielen Kommunen mit hohen Gewerbesteuerhebesätzen sogar deutlich mehr. Im EU-weiten Durchschnitt liegt sie hingegen bei rund 22 Prozent. Der sich verschärfende internationale Wettbewerb lässt dabei Schwächen im nationalen Steuerrecht umso mehr hervortreten. Diese Entwicklung wird befeuert durch die plakative Wirkung nomineller Steuersätze, um Investitionsentscheidungen anzureizen. Besorgniserregend ist zudem, dass gerade in den USA die Handelspolitik protektionistische Züge annimmt.

Globalisierung und Digitalisierung haben in unserer Wirtschaft Veränderungen ausgelöst. Diese müssen ein Jahrzehnt nach der letzten großen Unternehmensteuerreform in Deutschland nun von einem finanzpolitischen Impuls zur Anpassung der einschlägigen Steuergesetzgebung begleitet werden.

Die Gestaltung fairer Wettbewerbsbedingungen ist ein zentraler Faktor in einer global immer stärker vernetzten Wirtschaft. Die Haushalts- und Finanzpolitischen Sprecher sind sich über die Notwendigkeit einer wettbewerbsfähigen Ausgestaltung der Unternehmensteuerbelastung einig, um auch künftig wirtschaftliches Wachstum zu ermöglichen und das Steueraufkommen nachhaltig zu sichern. Aus diesen Gründen soll noch in dieser Wahlperiode mit der Umsetzung der nachfolgenden Eckpunkte begonnen werden.

Unternehmensteuerrecht harmonisieren

In einem ersten Schritt zur Schaffung eines besseren Wettbewerbsrahmens ist eine europäische Harmonisierung der Besteuerungsgrundlagen bei der Körperschaftsteuer gemeinsam mit Frankreich voranzutreiben. Damit können strukturelle Verbesserungen in der Besteuerung deutscher Unternehmen erfolgen, die mehr Transparenz und Planungssicherheit gerade bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen bedeuten. Generell streben wir an, dass die Besteuerung von Unternehmen bezüglich ihrer Rechtsform und Finanzierung möglichst neutral ist.

„Thesaurierungsbegünstigung“ bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften modernisieren

Bei der Verbesserung des Wettbewerbsrahmens muss berücksichtigt werden, dass das internationale Unternehmensteuerrecht maßgeblich auf Kapitalgesellschaften ausgelegt ist, die der Körperschaftsteuer unterliegen. Der deutsche Mittelstand ist demgegenüber zum wesentlichen Teil in der Rechtsform der dem einkommensteuerlichen Transparenzprinzip unterworfenen Personengesellschaft organisiert, sodass Gewinne auch dann voll zu besteuern sind, wenn sie im Unternehmen belassen werden. Die Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG gleicht die daraus erwachsenden, rechtsformbedingten Reinvestitionshindernisse für nicht entnommene Gewinne aus. Das stärkt die Eigenkapitalbasis dieser Unternehmen. Zur steuerlichen Entlastung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist eine Überarbeitung dieser „Thesaurierungsbegünstigung“ angezeigt.

Außensteuerrecht reformieren

Bei Investitionen deutscher Unternehmen in ausländische Tochtergesellschaften müssen für die Steigerung der Attraktivität des Standorts Deutschlands Wettbewerbsnachteile vermieden werden. Im Rahmen der für 2019 anstehenden Umsetzung der Anti-Steuervermeidungs-Richtlinie der EU ist eine Reform der einschlägigen Hinzurechnungsbesteuerung erforderlich. Auslandsfälle sollen dabei wie vergleichbare Inlandsfälle besteuert werden. Inzwischen gelten zahlreiche EU-Staaten und nach der US-Steuerreform selbst die USA, abhängig von dem jeweiligen Satz der State Taxes, als Niedrigsteuerländer. Daher sollte die Niedrigbesteuerungsgrenze von derzeit 25 Prozent auf einen im europäischen und OECD-Vergleich angemessenen Satz abgesenkt werden. Zudem ist der Katalog der hinzurechnungspflichtigen Einkünfte sachgerecht zu aktualisieren. Anrechnungsverluste bei der Berücksichtigung ausländischer Steuern sollten vermieden werden.

Wettbewerbsnachteile durch BEPS-Umsetzung bekämpfen

Im Kampf gegen unlauteren Steuerwettbewerb durch Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerungen (BEPS - Base Erosion and Profit Shifting) hat Deutschland international eine Vorreiterrolle übernommen. Nun steht die konsequente Umsetzung der Anti-Steuervermeidungs-Richtlinie der EU im Vordergrund. Europäische Standards für die Unternehmensbesteuerung bieten Rechtssicherheit und sind daher für den Erfolg in Deutschland ansässiger Unternehmen unumgänglich. Zu den noch in Deutschland umzusetzenden Maßnahmen gehören Regelungen zur Verhinderung doppelter Nichtbesteuerung bei sogenannten hybriden Gestaltungen. Bei letzteren wird die unterschiedliche steuerliche Behandlung einer Gesellschaft oder eines Finanzinstruments in zwei oder mehr Staaten genutzt.

Steuerliche Folgen des „Brexit“ ohne Zusatzbelastung für die deutsche Wirtschaft regeln

Die durch einen ungeordneten „Brexit“ drohenden steuerlichen Belastungen dürfen den deutschen Unternehmen nicht zusätzlich aufgebürdet werden. Dies kann z.B. bei steuerschädlicher Hebung stiller Reserven englischer Töchter von deutschen

Muttergesellschaften geschehen. Eine Sofortbesteuerung ohne Liquiditätszufluss muss vermieden werden. Wir fordern ein „Brexit“-Gesetz mit dem der Gesetzgeber Schaden von der deutschen Wirtschaft abwenden kann. Darin müssen angemessene Übergangsfristen definiert werden. Grenzüberschreitend tätigen Unternehmen soll so die Anpassung ihrer gesellschaftsrechtlichen Strukturen, Vertriebswege und Finanzierungskonzepte an die veränderte Rechtslage ermöglicht werden.

Steuerlichen Verlustuntergang neu regeln

Die Verrechnung wirtschaftlich zustehender Verluste mit später erzielten Gewinnen in Deutschland muss sichergestellt werden. Dabei hat der deutsche Fiskus die Verlustverrechnung mehrfach eingeschränkt. Eine hohe Mindestgewinnbesteuerung und die drastische Verlustvernichtung beim Anteilseignerwechsel belasten Kapitalfluss (Cash-Flow) und Investitionsentscheidungen. Insbesondere Start-Ups werden dadurch belastet. Für sie soll eine zielgenaue Ausnahme geprüft werden. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat eine Neuregelung der sogenannten Mantelkaufvorschriften des § 8c KStG erforderlich gemacht. Diese sollte den Verlustuntergang auf wirkliche Missbrauchsfälle beschränken. Zudem sollte die Mindestgewinnbesteuerung nach § 10d Abs. 2 EStG allenfalls eine zeitliche Streckung der Geltendmachung von Verlusten zur Folge haben, damit es nicht zu einem endgültigem Verlustuntergang kommt.

Freibetragsregelung bei Überlassung von Unternehmensbeteiligungen an Mitarbeiter in Start-Ups verbessern

Gerade Start-Ups erwirtschaften in den ersten Jahren ihrer Geschäftstätigkeit oftmals noch keinen ausreichenden Kapitalfluss (Cash-Flow). Um ihren Mitarbeitern dennoch marktgerechte Vergütungen zahlen und sie an ihr Unternehmen binden zu können, werden diesen häufig Gesellschaftsanteile angeboten. Auf den daraus entstehenden geldwerten Vorteils sollte eine verbesserte Freibetragsregelung in ersten Geschäftsjahren Anwendung finden. Dies kann Unternehmen helfen, Fachkräfte zu gewinnen und zu halten.

Solidaritätszuschlag abschaffen

Die Sprecherkonferenz fordert, dass in einem Beschluss die Stufen zur Beendigung des Solidaritätszuschlags geregelt werden. Ein Entlastungselement für die Unternehmen kann mit der vereinbarten ersten Stufe zum Abbau des Solidaritätszuschlags verwirklicht werden, indem auch kleine Kapitalgesellschaften in die Entlastung mit einbezogen werden. Insoweit ist eine substanzielle Mittelstandskomponente erforderlich, die die Rechtsform der Kapitalgesellschaft nicht benachteiligt. Das Ziel ist aber die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags, deshalb muss der zweite und letzte Abbauschritt mit dem ersten Beschluss des Deutschen Bundestages zum Abbau gesetzlich festgelegt werden.

Steuerliche Forschungsförderung umsetzen

Wir wollen für forschende kleine und mittelgroße Unternehmen Anreize schaffen, ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auszuweiten. Deshalb fordern wir die Einführung der steuerlichen Förderung der Forschung und Entwicklung zusätzlich zur bestehenden Projektförderung. Der Hochtechnologiestandort Deutschland steht gegenwärtig im wirtschaftlichen Wandel hin zu einer Wissensökonomie. Dauerhafte Wertschöpfung unter diesen Voraussetzungen kann nur generiert werden, wenn die Unternehmen ihre internationale Spitzenstellung in der betrieblichen Forschung und Entwicklung verteidigen und ausbauen werden. Dazu müssen wir mit einem verbesserten Steuerrechtsrahmen Forschungsanreize und produktive Rahmenbedingungen für mehr Innovation schaffen. Nicht zuletzt die Herausforderungen in der Digitalisierung, in der Energiewende und in den Schlüsselindustrien

werden nur mit neuen Technologien, neuen Produkten und neuen Geschäftsmodellen zu bewältigen sein.

Hemmung des Zinslaufs bei Außenprüfung einführen und steuerlichen Zinssatz halbieren

Für uns ist prioritär, dass der Zinslauf auf Steuernachzahlungen und -erstattungen analog zu § 171 AO gehemmt wird, wenn mit einer Außenprüfung begonnen wird. Der derzeitige starre Zinssatz von rechnerisch sechs Prozent für Steuernachzahlungen und -erstattungen nach § 238 Abs. 1 i.V.m. § 233a AO soll in einem ersten Schritt auf drei Prozent halbiert werden und sich künftig der Zinsentwicklung anpassen. Mit diesen Änderungen wird der Zusammenhang zwischen der Dauer der Außenprüfung und Zinsbelastung durchbrochen und dem gegenwärtigen Zinsniveau am Geldmarkt von annähernd null Prozent Rechnung getragen.

Digitalisierung und Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens vorantreiben

Bei Digitalisierung und Vereinfachung der Besteuerung besteht bei uns Aufholbedarf im internationalen Vergleich. Im Steuerrecht müssen bestehende Hemmnisse für eine vollständige Automatisierung und Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens zügig beseitigt werden. Zusammen mit der ebenfalls erforderlichen Vereinfachung des Unternehmensteuerrechts sind Automatisierung und Digitalisierung von elementarer Bedeutung für ein effizientes Besteuerungsverfahren. Steuergläubiger und -schuldner kämen schneller und zu deutlich niedrigeren Kosten zu rechtssicheren Festsetzungen und Entscheidungshilfen für die unternehmerische Planung. Unternehmen müssen die kostensenkenden Effekte einer vollständigen Digitalisierung und Vereinfachung spüren können. Damit leistet auch die Finanzverwaltung ihren Beitrag für die Verwaltungsmodernisierung und integriert sich in die digitale Transformation weiter Teile der Wirtschaft.

Schnellschuss bei einer Digitalsteuer für die Wirtschaft 4.0 vermeiden

Die Vorschläge und Initiativen, u.a. der EU-Kommission, zur Einführung einer neuen Steuerart wie einer „Digitalsteuer“ und einer „digitalen“ Betriebsstätte dürfen nicht zu einer Doppelbesteuerung führen. Zutreffend ist, dass ein berechtigtes Interesse besteht, internationale Lücken bei der Besteuerung oft global aufgestellter Internetunternehmen zu schließen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Auch muss das Steuerrecht den Anforderungen an internationale digitale Geschäftsmodelle standhalten. Eine „Digitalsteuer“ darf nicht dazu führen, dass die in Deutschland dringend benötigten Fortschritte bei der Digitalisierung von Unternehmen behindert werden.